

MEMORANDUM

An: Herrn Mag. Hans Christian Kügerl
 Österreichisches AußenwirtschaftsCenter
 Bratislava

Von: Dr. Ľubica Stelzer Páleníková

19.12.2016

WOLF THEISS Rechtsanwälte
 Schubertring 6
 1010 Wien
 Österreich
 T +43 1 515 10 5354
 F +43 1 515 10 665354
 lubica.palenikova@wolftheiss.com
 www.wolftheiss.com

WOLF THEISS
 Rechtsanwälte GmbH & Co KG
 UID: ATU 68242500; DVR: 0231924
 ADVM: P130664; FN 403377 b
 FG: HG Wien; Sitz: Wien
 SSP/LBP/VIE-PG/RP

Betrifft: Ohne Registrierung keine Geschäfte mit dem slowakischen Staat

Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen und der Zugang zu öffentlichen Mitteln werden in der Slowakei ab dem 1. Februar 2017 strenger reglementiert. Wenn Unternehmer Gelder aus öffentlichen Aufträgen mit slowakischen Auftraggebern lukrieren, Investitionshilfe erhalten oder slowakisches Staatseigentum nutzen, müssen sie als Geschäftspartner des öffentlichen Sektors in einem neuen Register eingetragen sein. Die neue Registrierung soll der Transparenzerhöhung und der Korruptionsbekämpfung dienen.

1. NEUES REGISTER FÜR PARTNER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Die Slowakei wird als Vorreiter und Musterschüler im Kampf gegen die Korruption und gegen Briefkastenfirmen mit unklaren Eigentümerstrukturen bezeichnet. Zur Transparenzerhöhung soll auch das neue Gesetz Nr. 315/2016 über das Register für Partner des öffentlichen Sektors beitragen. Im neuen Register werden sämtliche Profitendnutzer (*Ultimate Beneficial Owners*) von Partnern des öffentlichen Sektors veröffentlicht.

Das neue Register (*Register partnerov verejného sektora*) soll bis zum 1. Februar 2017 durch das slowakische Justizministerium errichtet und verwaltet werden. Es ersetzt das derzeitige Register für Profitendnutzer (*Register konečných užívateľov výhod*), das vom slowakischen Vergabeamt ÚVO im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen geführt wird.

Es bestehen einige Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Die zwingende Registrierung gilt etwa dann nicht, wenn ein Unternehmer Finanzmittel von nicht mehr als EUR 100.000 erhält.

2. WIE BEANTRAGEN UNTERNEHMER DIE REGISTRIERUNG?

Der Antrag auf Eintragung eines Partners des öffentlichen Sektors ins

Register darf nur durch eine sog. „*berechtigte Person*“ gestellt werden. Als berechtigte Personen gelten nur RechtsanwältlInnen, NotarInnen, WirtschaftsprüferInnen, SteuerberaterInnen, Banken und Niederlassungen von ausländischen Banken, die Ihre Betriebsstätte oder Ihren Sitz in der Slowakei haben.

Der Partner des öffentlichen Sektors muss bei der Registrierung seine tatsächlichen Profitnutzer bekanntgeben. Die Pflichten enden jedoch nicht mit der Vornahme der (erstmaligen) Registrierung.

Darüber hinaus sind regelmäßige Kontrollen notwendig. Die aktuell eingetragenen Profitendnutzer müssen daher auch nach der Registrierung kontinuierlich überprüft werden (etwa beim Abschluss weiterer Verträge mit öffentlichen Stellen, bei nachträglichen Vertragsänderungen oder bei der Vertragserfüllung) sowie immer zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Die Registrierung von Unternehmern im derzeitigen Register für Profitendnutzer beim Vergabeamt ÚVO gilt (vorerst) automatisch auch als Registrierung im neuen Register. Allerdings sollten diese Unternehmer aufpassen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Profitendnutzer bis spätestens 31. Juli 2017 überprüfen zu lassen und allfällige Änderungen im neuen Register bekanntzumachen.

3. SENSIBLE SANKTIONEN

Ohne die (zwingende) Eintragung im Register drohen abschreckende Sanktionen wie etwa das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom (Konzessions-)Vertrag bzw von der Rahmenvereinbarung. Überdies werden auch unrichtige und unvollständige Informationen im Register geahndet. Es drohen empfindliche Geldbußen zwischen EUR 10.000 und EUR 1 000 000 sowie die Wegnahme des wirtschaftlichen Profits.

Geldbußen können nicht bloß über den jeweiligen registrierten Geschäftspartner, sondern auch über jeden Geschäftsführer bzw jedes Vorstandsmitglied und über die „*berechtigte Person*“ verhängt werden.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dr. Ľubica Stelzer Páleníková